

Checkliste Regenwasser – Einleitung in Gewässer

Erlaubnispflicht nach den Vorschriften des Wasserrechts bei Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer:

	erlaubnisfrei	erlaubnispflichtig
an eine Einleitungsstelle angeschlossene befestigte Fläche	bis 1000 m ²	ab 1000 m ²
	bei mehreren Einleitungsstellen dürfen maximal 5000 m ² auf 1000 m Uferlänge angeschlossen werden	
Heilquellen- und Naturschutzgebiete, Schilf- und Röhrichtbestände, Quellen	nein	ja
Wasserschutzgebiete	ja (in den weiteren Schutzzonen A und B)	ja (im Fassungsbereich und der engeren Schutzzone)
Freiflächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird	nein	ja
unbeschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink oder Blei bis zu einer Größe von 50 m ²	ja	nein
unbeschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink oder Blei bei einer Größe von mehr als 50 m ²	nur wenn Reinigungsanlagen mit Bauartzulassung nach Art. 41f BayWG verwendet werden	ansonsten ja
aus bestimmten Straßenflächen	nein	grundsätzlich ja

Hinweis: Die Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen in oberirdische Gewässer kann auch mittels des Programms BEN¹ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erfolgen.

Grundsätzlich gilt:

- Bei erlaubnisfreien Einleitungen sind die Anforderungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) zu beachten und einzuhalten. Die Planung und Ausführung liegt in der **Eigenverantwortung** des Bauherrn.
- Die Einleitungsstelle in ein Gewässer ist im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer und der Stadt Nürnberg (Unterhaltsverpflichteter ☎ 231 – 48 73; soer1b3@stadt.nuernberg.de) fachgerecht zu planen, strömungsgünstig und naturnah auszuführen sowie gegen Erosion zu sichern.
- Bei der Einleitung in ein Gewässer ist zur Vermeidung von Hochwasserspitzen grundsätzlich die **Drosselung** des Regenabflusses erforderlich! Eine ausreichende Drosselung ist gegeben, wenn max. 1,5 l/s pro 1.000 m² angeschlossener Fläche eingeleitet wird. Für je 100 m² angeschlossener Fläche ist deshalb im allgemeinen 2 m³ Rückhaltevolumen auf dem Grundstück vorzusehen. Auf die Schaffung von Rückhaltevolumen und Drosselung der Einleitung kann bei nicht-gewerblichen Flächen verzichtet werden, wenn die angeschlossene befestigte Fläche weniger als 1.000 m² beträgt. Bei gewerblichen Flächen unter 1.000 m² kann auf Drosselung und Rückhaltevolumen verzichtet werden, wenn lediglich Niederschlagswasser aus Dach- und Gehwegflächen in ein Gewässer eingeleitet werden sollen.

¹ Das Programm finden Sie unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

- Regenwasserabläufe (Flachdachabläufe, Dachrinnen, oberirdische Rinnen, Hofabläufe) sowie die Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen müssen regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen.
- Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide verwendet werden.
- Für die Einleitung in das Gewässer ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.
- Erlaubnispflichtige Anlagen dürfen erst nach der Bauabnahme, die durch einen Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) zu erfolgen hat, in Betrieb genommen werden.

Der wasserrechtliche Antrag muss folgende Unterlagen bzw. Daten enthalten:

1. Rohrleitungsplan mit Längsschnitt bis Einleitungsstelle
2. Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:5000
3. Längsschnitt und Grundriss im Maßstab 1:100
4. Material der Dachhaut
5. Nachweis über die zu erwartende Wassermenge (Frei- und Dachflächen)
6. Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser aus gewerblichen Freiflächen ist die Nutzung der Freifläche anzugeben, wie z.B.
 - ⇒ Art und Frequentierung des Fahr- bzw. ruhenden Verkehrs
 - ⇒ Umschlag umweltgefährdender Stoffe
 - ⇒ Waschplatz
7. **Nachweis** der Funktionsfähigkeit der Einleitung sowie **Bewertung** gemäß Merkblatt DWA-M 153
8. Bei Einleitung in einen Vorfluter: Nachweis, dass natürlicher Abfluss aus dem unbebauten Grundstück nicht überschritten wird.
9. Zustimmung des Grundstückseigentümers

Die Antragsunterlagen senden Sie bitte digital sowie 2-fach in Papierform an:

- uwa2<at>stadt.nuernberg.de
- Stadt Nürnberg, Umweltamt
Technischer Umweltschutz / Fachbereich Boden und Wasser
Bauhof 2
90402 Nürnberg

Bei Genehmigungsfragen helfen Ihnen:

Herr Ruf ☎ 231 – 38 71
Frau Mohr ☎ 231 – 41 10

Bei Fragen zur technischen Ausführung unterstützen Sie:

Frau Veit ☎ 231 – 58 65
Frau Näpfel-Löder ☎ 231 – 90 446

Bei Fragen zu oberirdischen Gewässern wenden Sie sich bitte an:

Herrn A. Müller ☎ 231 – 48 74
Herr Spindler ☎ 231 – 48 73

Bei technischen Fragen empfehlen wir Ihnen, einen Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW)² einzuschalten.

² siehe Liste für PSW unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm